OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603213/3/KLe

Datum:
Linz, 31. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des K.H., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. P.A., X, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 2.7.2019, GZ: VerkR96-4360-2019, wegen Übertretung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Geldstrafen zu Spruchpunkt 1. und 3. auf jeweils 150 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 25 Stunden herabgesetzt werden. Die übertretene Strafnorm zu Spruchpunkt 3. lautet § 37 Abs. 2 lit. a GGBG.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf je 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat mit Straferkenntnis vom 2.7.2019, GZ: VerkR96-4360-2019, folgenden Spruch erlassen:
„Es wird Ihnen als Lenker eines Kraftfahrzeuges, mit dem Gefahrgut transportiert wurde, zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen zu haben:
Tatort im Allgemeinen der Kontrollort: Gemeinde Weißkirchen an der Traun, Autobahn Freiland, A25 Wels Nord kommend.
Tatzeit (Kontrollzeit): 27.3.2019, 14:35 Uhr
Fahrzeug: Kennzeichen X, selbstfahrende Arbeitsmaschine, MAN TGX, orange
Gefährliches Gut: UN 3082 Abfall, umweltgefährdender Stoff, flüssig, N.A.G. (Schlamm aus der Tankreinigung), 9, III; 1 Tankfahrzeug, 400 Liter, Abfall SN: 54704
1. Der Lenker hat die Beförderungseinheit mit der das gefährliche Gut befördert wurde gelenkt und es dabei unterlassen, bei der Beförderung die in den gem. § 2 Z 1 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Begleitpapiere mitzuführen. Das erforderliche Beförderungspapier wurde nicht ordnungsgemäß mitgeführt. Im Begleitschein für gefährlichen Abfall, welcher als ADR-Beförderungspapier verwendet wurde, fehlten die Buchstaben ‚UN' und die UN-Nummer, die Benennung und Beschreibung des Gutes (offizielle Benennung), die technische Benennung, Nummer der Gefahrzettelmuster und die Verpackungsgruppe.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in Gefahrenkategorie I einzustufen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 2 Z 9 i.V.m. § 13 Abs. 3 GGBG i.V.m. Abschnitt 5.4.1 ADR i.V.m. Unterabschnitt 8.1.2.1 lit a ADR
2. [...]
3. Der Lenker hat die Beförderungseinheit mit der das gefährliche Gut befördert wurde, gelenkt und es dabei unterlassen, obwohl dies zumutbar war, sich davon zu überzeugen, dass die Beförderungseinheit mit der gefährliche Güter befördert werden, sowie die Ladung, den gem. § 2 Z 1 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen und die Aufschriften, Gefahrzettel, Großzettel (Placards), Tafeln und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter und über das Fahrzeug vorschriftsmäßig angebracht waren.
An der Beförderungseinheit (Tankfahrzeug) fehlte hinten die orangefarbene Tafel mit Zahl; diese war zugeklappt.
Dieser Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie I einzustufen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 2 Z 9 i.V.m. § 13 Abs. 2 Z 3 GGBG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß Strafnorm
750 Euro	75 Stunden	§ 37 Abs. 2 lit a Gefahrgut-beförderungsgesetz – GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.

[...]

750 Euro	75 Stunden	§ 37 Abs. 2 Gefahrgut-beförderungsgesetz – GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F.

[...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen die Spruchpunkte 1. und 3. dieses Straferkenntnisses richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit der sich der Beschwerdeführer ausschließlich gegen die Strafhöhe wendet.

Begründend wird vorgebracht:
„In den beiden bekämpften Spruchpunkten 1. und 3. wird der Beschwerdeführer als Lenker bestraft. Dies ist dem Grunde nach richtig, es wurden allerdings die falschen Strafnormen herangezogen. Der Beschwerdeführer weist keine überdurchschnittlichen Zahlen einschlägiger Vorstrafen auf, nach der Textierung des Straferkenntnisses besteht auch kein Grund dazu, von der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe abzuweichen. Im Spruchpunkt 2. ist dies auch nicht geschehen, im Hinblick auf die anderen beiden Spruchpunkte, die bekämpft werden, ergibt sich kein Anhaltspunkt, wo ein besonders schweres Verschulden des Beschwerdeführers liegen soll. Es besteht kein Grund, von der gesetzlichen Mindeststrafe abzuweichen.
Die belangte Behörde hat schlicht und ergreifend in Verkennung der Rechtslage des § 37 Abs. 2 Z 9 iVm lit a) GGBG bei den Delikten in der Gefahrenkategorie I die Mindeststrafe für das Unternehmen verhängt, nicht aber, wie sich aus dem 2. Halbsatz der lit a.) ergibt, den Strafrahmen für den Lenker herangezogen, der von EUR 150 bis EUR 6000 reicht. Aus diesem Grund werden daher beide Strafen auf je EUR 150 herabzusetzen.
Im Hinblick auf Spruchpunkt 1. wird der guten Ordnung halber vorgebracht, dass aus den Inhalten des Abfallbegleitscheins zumindest partiell erkennbar war, dass gefährliches Gut geladen ist, sodass die Einstufung in die Gefahrenkategorie II und dabei der Strafrahmen von EUR 110 bis EUR 4000 heranzuziehen wäre.
Jedenfalls gilt dies für den Spruchpunkt 3.: Laut Mängelkatalog und herrschender Judikatur ist bei einer mangelhaften Kennzeichnung der Beförderungseinheit mit der orangefarbenen Tafel nur an einem Ende nicht die Gefahrenkategorie I, sondern die Gefahrenkategorie II heranzuziehen, weil zumindest auf einer Fahrzeuglängsachse erkennbar ist, dass es sich um einen Gefahrguttransport handelt. Im Fall eines Unfalls wären daher Einsatz- und Rettungskräfte jedenfalls vorgewarnt, weil eine Tafel erkennbar ist, dies im Unterschied zum nicht gekennzeichneten Transport, der zweifelsohne in die Gefahrenkategorie I eingeteilt werden muss. Die Einstufung in die Kategorie I im Hinblick auf dieses Delikt ist daher jedenfalls unzweifelhaft verfehlt, sodass diese Strafe auf EUR 110 herabzusetzen wäre.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 1.8.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer lenkte am 27.3.2019 um 14:35 Uhr den LKW (Tankfahrzeug) mit dem Kennzeichen X auf der A 25, Weißkirchen an der Traun, in Fahrtrichtung Linz.

Im Zuge einer Verkehrskontrolle wurde festgestellt, dass er das gefährliche Gut: UN 3082 Abfall, umweltgefährdender Stoff, flüssig, N.A.G. (Schlamm aus der Tankreinigung), 9, III, 1 Tankfahrzeug, 400 Liter, Abfall SN: 54704, transportierte.

Es wurde kein Beförderungspapier mitgeführt. Aus dem Begleitschein für gefährlichen Abfall war die Abfallart „Schlamm aus Tankreinigung mit Wasser“ mit einer Menge von 400 kg und der Abfallschlüsselnummer 54704 ersichtlich. Im Bereich „Bemerkungen“ war ersichtlich: „ADR“, die Zahlen 90 und 3082 untereinander geschrieben und umrahmt von einem Quadrat und das Wort „Beförderungspapier“. Weiters „30.000 lt Tank reinigen + Dichtung erneuern“.

Am Tankfahrzeug fehlte hinten die orangefarbene Tafel mit Zahl. Diese war zugeklappt. Die rechte und linke Seite war ordnungsgemäß als Gefahrguttransport gekennzeichnet (orangefarbene Tafel mit Zahl - Nummer der Kennzeichnung der Gefahr 90/ UN Nummer 3082). Placards Nr. 9 und Kennzeichnungen „Umweltgefahr“ waren ebenfalls ordnungsgemäß angebracht.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Wer gemäß § 37 Abs. 2 Z 9 GGBG als Lenker entgegen § 13 Abs. 2 bis 4, § 15 Abs. 5 und 6 oder § 17 Abs. 1 und 4 eine Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, in Betrieb nimmt oder lenkt, Begleitpapiere oder Ausstattungsgegenstände nicht mitführt oder nicht auf Verlangen aushändigt, der Behörde nicht auf Verlangen die notwendigen Mengen oder Teile der beförderten

gefährlichen Güter zur Verfügung stellt oder nicht die in § 17 Abs. 1 angeführten Nachweise oder sonstigen Unterlagen vorlegt oder nicht den Bescheid gemäß § 17 Abs. 4 mitführt oder diesen nicht auf Verlangen aushändigt begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist,
a) wenn gemäß den Kriterien des § 15a in Gefahrenkategorie I einzustufen ist, mit einer Geldstrafe von 750 Euro bis 50.000 Euro, im Fall der Ziffer 9 mit einer Geldstrafe von 150 Euro bis 6.000 Euro im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe zu bestrafen, die bei Geldstrafen gemäß lit. a oder b bis zu sechs Wochen betragen kann,
b) wenn gemäß den Kriterien des § 15a in Gefahrenkategorie II einzustufen ist, mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis 4.000 Euro oder
c) wenn gemäß den Kriterien des § 15a in Gefahrenkategorie III einzustufen ist mit einer Geldstrafe bis 80 Euro,
im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe zu bestrafen, die bei Geldstrafen gemäß lit. a oder b bis zu sechs Wochen betragen kann. [...]

§ 15a GGBG
(1) Bei Kontrollen gemäß § 15 festgestellte Mängel sind entsprechend den Bestimmungen der nachstehenden Absätze und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der jeweiligen Beförderung in Gefahrenkategorie I, II oder III einzustufen. Dabei sind, soweit zutreffend, die in Anhang II der Richtlinie 95/50/EG zu den einzelnen Gefahrenkategorien angegebenen Beispiele heranzuziehen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat darüber hinaus einen Mängelkatalog mit Empfehlungen für die Einstufung von Mängeln in die Gefahrenkategorien auszuarbeiten und den gemäß § 15 in Betracht kommenden Behörden und Organen zur Verfügung zu stellen.
(2) In Gefahrenkategorie I ist einzustufen, wenn der Mangel geeignet sein könnte, eine große Gefahr des Todes oder der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeizuführen.
(3) In Gefahrenkategorie II ist einzustufen, wenn der Mangel geeignet sein könnte, eine Gefahr der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeizuführen und nicht in Gefahrenkategorie I einzustufen ist.
(4) In Gefahrenkategorie III ist einzustufen, wenn der Mangel mit geringer Gefahr hinsichtlich Verletzung von Personen oder Schädigung der Umwelt verbunden und nicht in Gefahrenkategorie I oder II einzustufen ist.

Entsprechend dem Mängelkatalog zu § 15a GGBG ist das Fehlen der Verpackungsgruppe in die Gefahrenkategorie I einzuordnen. Weiters fehlen die Bezeichnung UN, die offizielle Benennung, die technische Benennung und die Nummer der Gefahrzettelmuster. Die UN-Nummer wurde ohne Anführung der Buchstaben UN in einem Quadrat auf dem Begleitschein vermerkt. In der Gesamtschau bzw. unter

Berücksichtigung der Anzahl der Mängel sind diese in die Gefahrenkategorie I einzustufen.

Das Fehlen einer orangefarbenen Tafel (im gegenständlichen Fall war diese nicht aufgeklappt) ist unter Anwendung des Mängelkatalogs zu § 15a GGBG in die Gefahrenkategorie I einzustufen. Daran ändert auch die weitere Anbringung der Tafeln nichts.

Die gesetzliche Mindeststrafe für diese Übertretungen beträgt daher gemäß § 37 Abs. 2 Z 9 lit. a GGBG (entgegen der behördlichen Ansicht) jeweils 150 Euro, da die Verwaltungsübertretung als Lenker begangen wurde.

Der gesetzliche Strafrahmen ist davon abhängig, in welche Gefahrenkategorie der gegenständliche Mangel fällt. Im gegenständlichen Fall handelt es sich jeweils um die Gefahrenkategorie I.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Strafhöhe bedarf auf Grund der Verhängung der Mindeststrafe keiner näheren Begründung (VwGH 23.3.2012, 2011/02/0344).

Da die Verwaltungsübertretung durch den Lenker begangen wurde, waren die Geldstrafen entsprechend neu festzusetzen.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich

geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering zu werten sind.

Die Entscheidung über die Kosten ist in § 64 VStG sowie § 52 VwGVG begründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer